



Reformierte Kirchgemeinde  
Vechigen

# **Verordnung über die Benützung der Pfrundscheune**

**Reformierte  
Kirchgemeinde  
Vechigen**

1. Januar 2011

## 1. ZIELSETZUNG

Als unser Kirchgemeindehaus ist die Pfrundscheune:

- ein Ort der Begegnung von jung und alt
- ein Ort der Gemeinschaft im Hören auf Gott und die Mitmenschen
- ein Ort für die Stille und Besinnung
- ein Ort für Gottesdienst und Feier
- ein Ort für gemeinsame Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung

## 2. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

### 2.1 Benützungsrechte

- Die Pfrundscheune ist nebst der Kirche das "Haus der Kirchgemeinde". Sie soll in erster Linie kirchlichen Gruppen und Aktivitäten eine "Heimat" bieten und ein Ort sein, wo christliche Gemeinschaft in Vielfalt leben und wachsen kann.
- **Sofern die Räume nicht durch kirchliche Gruppen belegt sind**, stehen Kirchgemeinderaum, Bibliothek, Küche, Sitzungszimmer OG, grosser und kleiner Giebelraum DG und Bastelraum UG auch anderen Benützern zur Verfügung, deren Absichten nicht gegen die Zielsetzungen der Kirche und dieses Haus gerichtet sind.
  - a) Private**
    - in der Gemeinde wohnhafte Personen
    - auswärtige Personen, die in einer hiesigen kirchlichen Gruppe aktiv sind
    - früher in der Gemeinde wohnhafte oder aufgewachsene Personen für Hochzeits- und Tauffeste
  - b) Vereine**
    - aus der Gemeinde (politische Parteien nur für interne Anlässe)
    - auswärtige **kirchliche** Vereinigungen
  - c) Firmen**
    - die in der Gemeinde ansässig sind
  - d) Kurse**
    - VeranstalterInnen oder LeiterInnen von Kursen, die ortsansässig sind
    - VeranstalterInnen oder LeiterInnen, die Mitglied einer hiesigen kirchlichen Gruppe sind
  - e) Klassenzusammenkünfte**
    - nur für hiesige Schulklassen
- Für öffentliche Wahl- und Werbeveranstaltungen sowie für kommerzielle Anlässe steht die Pfrundscheune **nicht** zur Verfügung (als kommerziell gelten Anlässe mit normalen Eintrittspreisen, ausgenommen kulturelle Veranstaltungen).

- **Dauerbelegungen sowie Reservationen für jährlich wiederkehrende Anlässe an fixen Daten sind nicht möglich.** (Ausnahmen sind bisherige Benützer: Atmungsturnen, Feuerwehr, Behördeabend)
- **Keine Grebtessen** (Konkurrenz zum Gastgewerbe)
- **Reservationen werden frühestens ein halbes Jahr zum voraus entgegengenommen** und gelten nach schriftlicher Bestätigung als definitiv. **(Ausnahmen: Anfragen für Hochzeitsapéros und Kurse können früher als ein halbes Jahr zum voraus erfolgen.**
- **Bei falschen Angaben oder Nichtbeachtung der Verordnung behält sich der Kirchengemeinderat vor, die Reservation kurzfristig und ohne Rückvergütung der Benützungsgebühren zu annullieren.**

## 2.2 Belegungsdichte

- Pro Woche sind höchstens 2 nichtkirchliche Festivitäten möglich (Anlässe mit Küchenbenützung). Diese Regelung gilt auch während der Schulferienzeit.
- Die Giebelräume sind aus feuerpolizeilichen Gründen für max. 50 Personen zugelassen.

## 2.3 Benützungsrichtlinien

- Die Reservation der Räumlichkeiten erfolgt via Sekretariat. Jede Raumreservation wird sofort auf dem öffentlich zugänglichen Belegungsplan eingetragen, damit sich der Hauswart und weitere Benützer über die Raumbelagungen orientieren können.
- Schlüsselabgabe und Einführung neuer Benützer erfolgen durch die Sekretärin oder den Hauswart. **Kirchliche Gruppen**, die regelmässig das Haus benützen, erhalten gegen Depotgebühr einen Schlüssel (ausgenommen Passepartout). Sie geniessen grösstmögliche Selbständigkeit und können kurzfristige Raumreservationen selber auf dem Belegungsplan eintragen sowie technische Geräte benützen (Reservationsliste!).
- Das Servieren von Essen ist in den Giebelräumen untersagt, einzig die Konsumation von Getränken, Kaffee, Tee und kalter Verpflegung ist erlaubt.
- Für private Anlässe sind Kehrichtsäcke sowie Abtrocknungstücher mitzubringen.
- Der Hauswart kontrolliert die Reinigung. Sollten die Räume nicht genügend sauber sein, wird zu einer Nachreinigung aufgeboten. Bei sofortiger Weiterbelegung erfolgt die Reinigung durch den Hauswart mit Rechnungsstellung an die Benützer.
- Weitere Details zur Benützung der Pfrundscheune können dem Flyer "Willkommen in unserer Pfrundscheune" entnommen werden.

## 2.4 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement der Kirchgemeinde Vechigen geregelt.

## 3. VERANTWORTLICHKEITEN

Grundsätzlich gilt: Jede/r BenutzerIn ist für die Atmosphäre des Hauses mitverantwortlich.

Im Speziellen sind die Verantwortlichkeiten wie folgt geregelt:

### a) RessortvorsteherIn Liegenschaften

Der / die RessortvorsteherIn Liegenschaften wacht darüber, dass der Betrieb auf die Zielsetzungen des Hauses hin ausgerichtet bleibt.

### b) Sekretariat

Das Sekretariat nimmt Reservationen entgegen (Formular), hält den Belegungsplan (Übersichtstafeln) auf dem neusten Stand, führt neue BenutzerInnen in den Betrieb des Hauses ein und erledigt die nötigen Abrechnungen. Über die Benützung der Räume entscheidet das Sekretariat im Rahmen dieser Richtlinien selbständig. In Zweifelsfällen ist der / die RessortvorsteherIn Liegenschaften ermächtigt, einen Entscheid zu fällen.

### c) Hauswart

Der Hauswart ist verantwortlich für Reinigung, Heizung und Umschwung des Hauses und erledigt kleinere Unterhaltsarbeiten. Seinen Aufgabenbereich regelt das Pflichtenheft, das integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

### d) Benutzergruppen

Die Benutzergruppe übernimmt die Haftung für allfällige Schäden an Räumen und Einrichtungen. In jeder Gruppe zeichnet eine Person namentlich als verantwortlich.

## 4. RÜCKSICHTNAHMEN

- Auf den Gottesdienst am Sonntag ist Rücksicht zu nehmen.
- Alle sind aufgefordert, zur Atmosphäre der Freundlichkeit, Offenheit und Toleranz beizutragen.
- Das Rauchen ist im ganzen Haus zu unterlassen.
- Die Pfrundscheune ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Das Abbrennen von Wunderkerzen oder rauchentwickelnden Tischbomben ist untersagt, da die Brandmelder ausgelöst werden (Folgekosten müssen übernommen werden). Beim Ertönen der Alarmglocke werden automatisch instruierte Personen oder die Feuerwehr alarmiert. Feuerlöschgeräte auf jeder Etage!

- Das massvolle Konsumieren von Alkohol ist mit Bewilligung des / der RessortvorsteherIn Liegenschaften erlaubt.
- Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn dürfen die **Aussenanlagen** nicht benützt werden. (Ausnahme: Metalltische und Stühle im Hof und auf der Terrasse bis 21 Uhr.)
- Musik nur bei geschlossenen Fenstern und Türen.
- Beim Verlassen der Pfrundscheune ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen (**ab 22.00 Uhr Ruhe im Areal und im Dorf**)

Vechigen, 18. Mai 2011

**KIRCHGEMEINDERAT VECHIGEN**

Die Anpassungen hat der Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2011 rückwirkend per 1. Januar 2011 genehmigt.

Die Umbenennung in „Verordnung über die Benützung der Pfrundscheune“ hat der Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 24. August 2011 zur Kenntnis genommen.

Die Verordnung über die Benützung der Pfrundscheune ersetzt das Benützungsreglement vom 24. Oktober 2007.